

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 28.05.20

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Verbindliche Bürgerbegehren und -entscheide verfassungswidrig?**

**Einleitung für die Fragen:**

*In der Bürgerschaftsdebatte um die Volksinitiative „Bürgerbegehren und Bürgerentscheide jetzt verbindlich machen“ kündigte der zuständige Finanz- und Bezirkssenator Dr. Andreas Dressel (SPD) an, das Hamburgische Verfassungsgericht anzurufen. Er brachte bereits seine Überzeugung zum Ausdruck, dass das Anliegen der Initiative verfassungswidrig sei. Er begründete das damit, dass eine Verfassungsänderung notwendig sei und dass dies nur im Wege einer verfassungsändernden Volksinitiative möglich sei. Hintergrund ist die Frage, ob die Einheitsgemeinde Hamburg tangiert wird oder nicht.*

*Allerdings hatten die Vertrauensleute mit Unterstützung von Juristen/-innen bei der Anhörung im Verfassungsausschuss überzeugend dargelegt, dass es auch Umsetzungswege ohne einen Eingriff in die Organisationsstruktur der Freien und Hansestadt Hamburg gebe. Diesen Ausführungen, insbesondere denen von Prof. Dr. Arne Pautsch, haben die Vertreter des Senats in der Sitzung des Verfassungsausschusses nicht widersprochen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Der Senat ist gesetzlich verpflichtet, bei erheblichen Zweifeln daran, dass eine zustande gekommene Volksinitiative die Grenzen des Artikels 50 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung wahrt oder mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar ist, eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts zu der Frage herbeizuführen, ob ein beantragtes Volksbegehren durchgeführt werden darf (§ 5 Absatz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Nummer 1 des Volksabstimmungsgesetzes). Für die Prüfung und Antragstellung bei dem Hamburgischen Verfassungsgericht ist die Senatskanzlei zuständig. Die Senatskanzlei prüft die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von zustande gekommenen Volksinitiativen am gesetzlich vorgeschriebenen Maßstab (Grenzen des Artikels 50 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung und Vereinbarkeit mit sonstigem höherrangigem Recht) unter Einbeziehung von Stellungnahmen der jeweils fachlich betroffenen Behörden. Hinsichtlich der Volksinitiative „Bürgerbegehren und Bürgerentschiede jetzt verbindlich machen – mehr Demokratie vor Ort“ sind die entsprechenden Prüfungen noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen sieht der Senat zum Schutz seines internen Beratungs- und Entscheidungsbereichs davon ab, die Einzelheiten der verfassungsrechtlichen Prüfung und Bewertung darzustellen, da eine weitergehende Auskunft eine einengende Vorwirkung entfalten würde, wodurch in den geschützten Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung in einer mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung unvereinbaren Weise eingegriffen werden würde.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Was haben Senat und zuständige Behörde bislang wann jeweils unternommen, um festzustellen, wie das Anliegen der Volksinitiative*

*verfassungsrechtlich einzuschätzen ist? Bitte detailliert die beteiligten Personen und Behörden aufführen.*

*Wurde hierbei zwischen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid unterschieden?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Frage 2:** *Welche internen Schritte erfolgen wann genau, um zu einer Einschätzung über den Weg zum Hamburgischen Verfassungsgericht zu kommen?*

*Welche internen Schritte sind in dieser Angelegenheit bereits konkret von wem wann erfolgt?*

*Welche weiteren Schritte folgen wann von wem genau?*

**Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 3:** *Wurde bereits eine externe Expertise zur Frage der Verfassungsmäßigkeit eingeholt?*

*Falls ja, wann und mit welchem Ergebnis jeweils?*

*Falls ja, von wem und mit welchen Kosten jeweils?*

**Antwort zu Frage 3:**

Eine externe Expertise wurde nicht eingeholt.

**Frage 4:** *Inwieweit wurden bei der juristischen Einschätzung die Vorschläge von Prof. Dr. Arne Pautsch, sich an Dekonzentrationsmodellen zu orientieren und auf dieser Basis Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für die Bezirke festzulegen, berücksichtigt und geprüft?*

*Falls ja, mit welchem Ergebnis?*

*Falls nein, welche Einschätzung zur Umsetzung dieses Vorschlags haben Senat und zuständige Behörde? Bitte ausführlich darlegen.*

**Antwort zu Frage 4:**

Gegenstand der eingangs dargelegten Prüfung durch den Senat ist der Gesetzesentwurf einer Volksinitiative oder deren Vorlage zur Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (sogenannte andere Vorlage) in der Form, wie sie von der Volksinitiative angezeigt worden ist. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 5:** *Wurde das Thema bereits seitens des Senats oder der ihm unterstellten Behördenmitarbeiter/-innen mit Mitgliedern des Hamburgischen Verfassungsgerichts besprochen oder erörtert?*

*Wenn ja, wann von wem mit wem?*

**Antwort zu Frage 5:**

Nein.